



Prot. Nr. ST/MZ/RP/DG/32.01.07/ 24539

Bozen, 15. Jänner 2013

An die Direktorinnen und Direktoren
aller Schulstufen

An die Direktorinnen und Direktoren
der gleichgestellten Grund-, Mittel- und Ober-
schulen

An die Philosophisch-Theologische
Hochschule Brixen
Seminarplatz 4
39042 Brixen

An die
Freie Universität Bozen
Fakultät für Bildungswissenschaften
Regensburger Allee 16
39042 Brixen

An die Abteilung 40
Bildungsförderung, Universität und Forschung

An das Konservatorium „C. Monteverdi“
Dominikanerplatz 19
39100 Bozen

An das
Amt für Verwaltungsinformatik der Schulen
(9.7)

An die Schulgewerkschaften

An das Landespresseamt

An die Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 02/2013

Eintragung in die Schulranglisten für das Schuljahr 2013/2014

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

im Sinne des Artikels 14 des Beschlusses der Landesregierung vom 14. Jänner 2013, Nr. 36, werden folgende Termine und organisatorische Maßnahmen für die Einreichung der Gesuche und die Erstellung der Ranglisten festgelegt:

1. Einreichung der Gesuche

Die Gesuche für die Eintragung in die Schulranglisten für das Schuljahr 2013/2014 sind

bis 8. Februar 2013

im Deutschen Schulamt, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen, mit Einschreibebrief mit Rückantwort einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Verfallsfrist. Es gilt in jedem Fall das Datum des Poststempels. Gesuche können bis 12.00 Uhr des 8. Februar 2013 auch persönlich im Deutschen Schulamt abgegeben werden. In diesem Fall ist der Protokollstempel des Schulamtes für den Nachweis der fristgerechten Einreichung des Ansuchens Ausschlag gebend.



Bei der Einreichung der Gesuche ist Folgendes zu beachten:

- a) Lehrpersonen, die bereits in den Landesranglisten des Schulamtes eingetragen sind und kein Gesuch für die Landesranglisten 2013/2014 einreichen und somit auch keine Präferenzen für die Schulranglisten für das Schuljahr 2013/2014 abgegeben haben, können auf dem eigenen Vordruck (A1 oder A2) maximal fünf Schuldirektionen angeben, in deren Schulranglisten sie eingetragen werden wollen, um eventuell auch nach Abschluss der (de)zentralen, vom Schulamt organisierten Stellenwahl und auch während des Schuljahres Angebote für befristete Arbeitsverträge zu bekommen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in die jeweilige Schulrangliste mit der Punktezahl übernommen, mit welcher sie in der Landesrangliste aufscheinen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der (de)zentralen, vom Schulamt organisierten Stellenwahl aufgrund der Landesranglisten auch kurzfristige Supplenzen gewählt werden können.
- b) Lehrpersonen, die nicht in den Landesranglisten des Schulamtes eingetragen sind und eine Eignung bzw. Lehrbefähigung oder den gültigen Studientitel besitzen, müssen für die Ansuchen um Eintragung in die Schulranglisten den Vordruck B1 oder B2 (für Ranglisten der Grundschule), den Vordruck C1 oder C2 (für Ranglisten der Sekundarschule) verwenden. In diesem Fall dürfen im Gesuch insgesamt höchstens zehn Direktionen angegeben werden, in deren Schulranglisten die Eintragung gewünscht wird.
- c) Die Lehrpersonen, die mit Vorbehalt in den Landesranglisten eingetragen sind, weil sie den Zulassungstitel dafür noch nicht besitzen, können aufgrund der Landesranglisten keine Stelle für den Abschluss eines unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrages wählen, solange der Vorbehalt nicht aufgehoben ist. Damit diese Personen bei der Stellenwahl eine Supplenzstelle für das kommende Schuljahr wählen können, müssen sie daher auch um Eintragung in die Schulrangliste ansuchen, sofern sie im Besitz eines Studientitels für die Eintragung in die Schulranglisten sind.
- d) Mit Vorbehalt können sich diejenigen Bewerberinnen und Bewerber in die Schulrangliste eintragen lassen, die
- den Zugangstitel für die Schulranglisten (Studientitel/ Lehrbefähigung/ Ergänzungsprüfungen) vor Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland erworben haben und innerhalb dieser Frist bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen angesucht haben,
 - den Zugangstitel für die Schulranglisten (Studientitel/ Lehrbefähigung/ Ergänzungsprüfungen) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Inland erwerben,
 - den Zugangstitel zu den Schulranglisten (Studientitel/ Lehrbefähigung/ Ergänzungsprüfungen) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland erwerben und umgehend nach Erwerb desselben bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen ansuchen,
 - als Bewerberinnen und Bewerber für den Unterricht der Zweiten Sprache den vorgeschriebenen Zweisprachigkeitsnachweis nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche erwerben,
 - die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, („Sprachprüfung“) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche ablegen.

Bis **25. Juli 2013** müssen die Personen, die mit einem Vorbehalt gemäß Buchstabe d) in den Schulranglisten eingetragen sind, die entsprechende Dokumentation bzw. Eigenerklärung nachreichen, damit der Vorbehalt aufgehoben wird. Wer den Vorbehalt nicht fristgerecht auflöst, wird aus der Schulrangliste gestrichen. Diese Frist ist eine Verfallsfrist.

- e) Die Bewerberinnen und Bewerber können nur in einer einzigen Provinz um Eintragung in die Schulranglisten ansuchen. Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 19 des Autonomiestatuts ist es aber möglich, sich gleichzeitig in die Schulranglisten deutscher, italienischer und ladinischer Schulen eintragen zu lassen. In jedem Fall müssen dafür getrennte Gesuche bei den jeweiligen Schulämtern eingereicht werden.
- f) Lehrpersonen, die einen gültigen Zugangstitel (Studientitel oder Eignung bzw. Lehrbefähigung) für den Unterricht von Italienisch – Zweite Sprache besitzen, können sich unabhängig von der Eintragung in



Ranglisten einer anderen Provinz in die Südtiroler Schulranglisten eintragen lassen. In Bezug auf den Nachweis der Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache ist eine Eintragung mit Vorbehalt gemäß d) möglich. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für den Unterricht von Italienisch – Zweite Sprache sind im eigenen Informationsblatt (Anlage 2) beschrieben.

- g) Die Bewerberinnen und Bewerber können in den beigefügten Gesuchsvorlagen als Präferenzen nur Grundschulsprenkel, Schulsprenkel, Mittelschul- und Oberschuldirektionen mit deutscher Unterrichtssprache angeben. Im Bereich der Oberschulen sind die neuen Bezeichnungen der Oberschuldirektionen anzuführen (Anlage 3). Die Eintragung erfolgt ausschließlich in die Schulranglisten jener Schuldirektionen, die im Gesuch ausdrücklich angegeben worden sind.
- h) Die Bewerberinnen und Bewerber können um Eintragung in die Schulranglisten jener Stellenpläne und Wettbewerbsklassen ansuchen, für welche sie die Zulassungstitel (Eignung/Lehrbefähigung oder gültiger Studientitel) besitzen oder **bis 25. Juli 2013** erwerben werden. Wer also die Voraussetzungen besitzt, kann ein Gesuch um Eintragung in die Schulranglisten für Grundschulen und ein Gesuch um Eintragung in die Schulranglisten für Sekundarschulen einreichen, wobei jeweils maximal fünf bzw. zehn Präferenzen angegeben werden können.
- i) Im Ansuchen für die Eintragung in die Schulranglisten der Grundschule muss zudem jene Direktion angegeben werden, in welcher die Lehrpersonen an der Stellenwahl über LaSIS teilnehmen werden.
- j) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Gesuch keine Dokumente und Bescheinigungen beilegen, sondern alle Titel und Voraussetzungen im Gesuch selbst erklären. Wer bereits in den Schulranglisten für das Schuljahr 2012/2013 eingetragen ist, muss im Ansuchen nur jene Titel und Dienste erklären, die neu und/oder nicht bewertet worden sind. Auf jeden Fall müssen aber die Erklärungen hinsichtlich der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (Staatsbürgerschaft, politische Rechte, usw.) und zu den Vorrangstiteln gemacht werden. Neue Bewerberinnen und Bewerber müssen hingegen das Gesuch vollständig und genau ausfüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Gesuch Selbsterklärungen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und des DPR Nr. 445/2000 sind und falsche Erklärungen strafrechtliche Folgen haben sowie den Ausschluss aus der Rangliste für den Zeitraum der Gültigkeit derselben bedeuten. Um die Vollständigkeit der Unterlagen, wie Studientitel, abgelegte Ergänzungsprüfungen und Anerkennung des ausländischen Studientitels in Italien, sicherzustellen oder falsche Erklärungen zu vermeiden, wird empfohlen, diese Unterlagen in Form einer einfachen Kopie als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen beizulegen.
- k) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Besitz der für den Unterricht in bestimmten Fächern der Mittel- und Oberschulen vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen und deren Ausmaß im Gesuch genauestens erklären. Wenn die vorgelegten Ergänzungsprüfungen nicht eindeutig den Fachbereichen zugeordnet werden können, kann das Amt verlangen, dass der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb einer angemessenen Frist eine Bestätigung des Fakultätsstudienleiters über die Zuordnung vorlegt.
- l) Vorrangstitel für die Eintragung in die Verzeichnisse der Lehrpersonen mit Vorrang für den Integrationsunterricht, für den Unterricht von Englisch an der Grundschule oder für den differenzierten Unterricht in Montessori-Pädagogik können im Ansuchen erklärt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber, die andere Ausbildungsnachweise für den Unterricht von Englisch an der Grundschule besitzen als jene, die der Artikel 24 des Beschlusses Nr. 36/2013 vorsieht, können diese dem Ansuchen um Eintragung in die Schulranglisten beilegen, damit sie dann von der zuständigen Kommission überprüft und eventuell als entsprechende Vorrangstitel anerkannt werden können.
- m) Lehrpersonen, die den Vorrang laut Gesetz Nr. 104/1992 geltend machen wollen, müssen den entsprechenden Antrag (siehe Anlage 4 oder 5) ausfüllen und dem Ansuchen die entsprechenden Bescheinigungen beilegen.
- n) Das Recht auf Vorrang bei Punktegleichheit der unter den Buchstaben M, N, O, R und S angeführten Voraussetzungen muss jedes Jahr bestätigt werden.
- o) Es werden ausschließlich jene Titel bewertet, welche innerhalb des Termins für die Einreichung der Gesuche erworben wurden und deren Besitz im Gesuch erklärt worden ist.
- p) Die im Ausland erworbenen Studientitel sind für die Zulassung nur dann gültig, wenn sie gemäß den geltenden Bestimmungen in Italien anerkannt sind. Wenn die Anerkennung aufgrund des österrei-



chisch-italienischen Notenwechsels zur gegenseitigen Anerkennung akademischer Grade erfolgt, genügt das Ansuchen um Anerkennung in Italien.

- q) Der Unterrichtsdienst an Schulen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist dem entsprechenden Dienst in Italien gleichgestellt und wird entsprechend bewertet, sofern er mit dem im jeweiligen Staat vorgeschriebenen Studientitel geleistet wurde. Dazu gehört z. B. auch das Unterrichtspraktikum in Österreich.
- r) Es werden nur die Unterrichtsdienste bewertet, die bis zum 31. August 2012 geleistet und im Ansuchen erklärt worden sind.
- s) Pro Schuljahr werden höchstens sechs Monate Dienst bewertet. Im Falle von spezifischem Dienst werden zwei Punkte pro Monat (= max. zwölf Punkte pro Jahr), im Falle von nicht spezifischem Dienst ein Punkt pro Monat (= sechs Punkte pro Jahr) zuerkannt. Da die Bewerberin oder der Bewerber über die Zuordnung von Dienstzeiten als spezifischer oder nicht spezifischer Dienst entscheidet, muss im Ansuchen angegeben werden, für welche Wettbewerbsklasse der Dienst gewertet werden soll. Dies gilt für die Gruppe 2 ab dem Schuljahr 2003/2004 und für die Gruppe 3 ab dem Schuljahr 2008/2009. In den Schuljahren davor wird der Dienst gemäß Bewertungstabelle des Beschlusses Nr. 1188/2008 gewertet.
- t) Die Unterrichtsdienste, die ab dem Schuljahr 2008/2009 an Kindergärten, an Berufsschulen und an Universitäten geleistet wurden, werden als nicht spezifische Dienste gewertet.
- u) Ab dem Schuljahr 2008/2009 werden für den Unterricht von Englisch an der Grundschule an mindestens zwei Schulstellen oder in mindestens vier Klassen, für den Unterricht in entlegenen Schulstellen und für jeden Zweijahreszeitraum Integrationsunterricht an derselben Stelle ohne Unterbrechung zusätzliche Punkte zuerkannt (siehe Punkt B.6 der Bewertungstabelle).

2. Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungstitel

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Eintragung in die Schulranglisten sind in den Artikeln 12 und 13 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 36/2013 angeführt und müssen bei Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche vorliegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden vorbehaltlich der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Wettbewerbsverfahren zugelassen. Die Verwaltung kann in jedem Moment des Verfahrens mit einer begründeten Maßnahme den Ausschluss verfügen, wenn die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

Nicht zugelassen ist, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 12 und 13 des Beschlusses Nr. 36/2013 nicht besitzt,
- b) das Ansuchen nicht unterschrieben hat,
- c) das Ansuchen nach Verfall des Termins eingereicht hat.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss, vorbehaltlich Punkt 1 Buchstabe d) dieses Rundschreibens, im Besitze des gültigen Zulassungstitels für die Eintragung in die Schulranglisten sein.

Für den Unterricht an Grundschulen sind dies:

- a) die Eignung, die bei einem ordentlichen Wettbewerb oder einer außerordentlichen Prüfungssession erworben wurde, oder
- b) das Laureat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich – Studienzweig Grundschule oder
- c) die Anerkennung der in einem EU-Land erworbenen Berufsberechtigung oder
- d) das Diplom der Lehrerbildungsanstalt, sofern es innerhalb des Schuljahres 2001/2002 erworben wurde, oder
- e) *für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht*: ein Studientitel gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 17. Juni 2011, Nr. 1562/16.3.



Für den Unterricht an Mittel- und Oberschulen sind dies:

- a) die Lehrbefähigung, die bei einem ordentlichen Wettbewerb oder einer außerordentlichen Prüfungssession erworben wurde, oder
- b) der Abschluss der Spezialisierungsschule für den Sekundarschulunterricht („SSIS“) oder das Diplom für Musikdidaktik (und zwar nur zusammen mit dem Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades und mit dem Diplom des Konservatoriums) oder der Abschluss des ersten zweijährigen Studiengangs der zweiten Ebene zur Ausbildung von Lehrpersonen für Musikerziehung oder der Abschluss an einer Kunstakademie („COBASLID“) oder
- c) die Anerkennung der in einem EU-Land erworbenen Berufsberechtigung oder
- d) ein gültiger Studientitel laut Ministerialdekret vom 30. Jänner 1998, Nr. 39, in geltender Fassung (siehe eigene Mitteilung vom 10. Mai 2004) oder ein Studientitel gemäß Ministerialdekret vom 9. Februar 2005, Nr. 22, oder gemäß Beschluss der Landesregierung vom 26. März 2006, Nr. 902, (Fachlaureate: siehe Mitteilung vom 13. April 2006) oder gemäß Beschluss der Landesregierung vom 25. September 2006, Nr. 3422, (siehe Mitteilung vom 4. Oktober 2006) oder (in Bezug auf die Wettbewerbsklasse 77/A – Instrumentalunterricht in der Mittelschule) das Diplom oder das akademische Diplom der zweiten Ebene des Konservatoriums für das spezifische Instrument oder
- e) *für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht*: ein Studientitel laut Dekret des Landeshauptmanns vom 17. Juni 2011, Nr. 1562/16.3.

Die Zulassungstitel gemäß den Buchstaben a), b), c) und e) (sofern von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 1562/16.3 vorgesehen) berechtigen zur Eintragung in die Gruppe 2 der Schulranglisten, sofern die Lehrperson nicht bereits in der Landesrangliste eingetragen ist. Die Zulassungstitel gemäß den Buchstaben d) und e) (sofern von Artikel 1 Absätze 2 und 3 und Artikel 2 Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 1562/16.3 vorgesehen) berechtigen zur Eintragung in die Gruppe 3 der Schulranglisten.

Die Laureate, die in dreijährigen Universitätsstudiengängen erworben wurden, sind keine gültigen Studientitel für den Unterricht an der Mittel- und Oberschule.

3. Hinweise zu den Schulranglisten für die Wettbewerbsklasse 77/A – Instrumentalunterricht an der Mittelschule

Die Erstellung der Schulranglisten für die Wettbewerbsklasse 77/A – Instrumentalunterricht an der Mittelschule – weist folgende Besonderheiten auf:

- Die Bewertung der Titel erfolgt aufgrund eines eigenen Abschnitts der Bewertungstabelle, die in besonderer Weise die künstlerischen und kulturellen Titel berücksichtigt. Die Titel, die bereits für die Erstellung der Schulranglisten für das laufende Schuljahr 2012/13 eingereicht und bewertet wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.
- Die Kriterien für die Bewertung der künstlerischen und beruflichen Titel, die Titelbewertung und die Erstellung der Schulranglisten für jedes einzelne Musikinstrument werden von eigenen Kommissionen vorgenommen. Für jedes einzelne Musikinstrument wird eine eigene Kommission eingesetzt. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Gesuch eine von ihnen unterschriebene Aufstellung der für die Bewertung eingereichten künstlerischen und beruflichen Titel beilegen.
- Die künstlerischen und beruflichen Titel werden hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit bewertet. Jede Tätigkeit muss gebührend dokumentiert werden und es muss nachgewiesen werden, dass sie tatsächlich ausgeübt worden ist. Die künstlerischen und beruflichen Titel müssen mit den entsprechenden Bescheinigungen und Bestätigungen versehen werden und die effektive Ausübung der Tätigkeit muss vom Auftraggeber bestätigt werden. Es werden keine privaten maschinengeschriebenen, vervielfältigten oder auch in der Presse veröffentlichten Dokumente berücksichtigt. Gemeinschaftsarbeiten ohne formelle Angabe über den Beitrag der einzelnen Verfasser dürfen nicht bewertet werden.
- Für die Eintragung in die Schulranglisten sind die eigenen Gesuchsvorlagen zu verwenden, und zwar



der Vordruck D1 (Neueintragung).

4. Sprachprüfung laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6

Lehrpersonen, die sich deutscher Muttersprache erklären und eine Lehrbefähigung oder Eignung oder ein Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades besitzen, die/das nicht in deutscher Sprache erworben wurde, müssen laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, eine Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache für den Unterricht an deutschen Schulen („Sprachprüfung“) ablegen, damit sie in die Schulrangliste eingetragen werden können.

Lehrpersonen für den Unterricht der Zweiten Sprache müssen eine Sprachprüfung in Italienisch ablegen, wenn sie ihre Lehrbefähigung oder ihr Abschlussdiplom der Oberschule nicht in italienischer Sprache erlangt haben.

Die Sprachprüfung, die bereits in den vergangenen Jahren abgelegt wurde, gilt auch für die Eintragung in die Schulrangliste.

Zu den Landesstellenplänen des Lehrpersonals der Fremdsprachen haben auch Bewerberinnen und Bewerber der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Zugang, deren Muttersprache der zu unterrichtenden Fremdsprache entspricht (z. B. ein Bewerber aus Großbritannien für die Fächer Englisch an der Mittel- und Oberschulen). In diesem Falle muss die angemessene Kenntnis der deutschen Unterrichtssprache von einer Kommission am Schulamt festgestellt werden.

Die Termine und weitere Hinweise zur Ablegung der Sprachprüfung werden mit einem getrennten Rundschreiben mitgeteilt.

5. Erstellung und Verwendung der Schulranglisten

Für jede Schuldirektion wird eine eigene Schulrangliste für jedes Fach (Stellenplan oder Wettbewerbsklasse) erstellt, das an dieser effektiv unterrichtet wird. Sie besteht aus drei Gruppen, welche bei der Stellenvergabe der Reihe nach verwendet werden.

- Die Supplenzen für das Schuljahr 2013/2014 werden für alle Stellenpläne der Grundschule und alle Wettbewerbsklassen der Mittel- und Oberschule in einer Stellenwahl vergeben, die gemeinsam vom Schulamt und von Schulen durchgeführt wird. Für diese gemeinsame Stellenwahl ist die Untergliederung der Schulranglisten in einen Abschnitt A und in einen Abschnitt B notwendig.
 - Im Abschnitt A scheinen alle Bewerberinnen und Bewerber auf, die ein Gesuch für die Eintragung in die 2. oder 3. Gruppe der Schulranglisten des Landes eingereicht haben. Die Landesranglisten und dieser Abschnitt A bilden dann die Grundlage für die gemeinsame Vergabe der Supplenzstellen. Bei der gemeinsamen Stellenwahl kann auf diese Weise eine beliebige Stelle an jeder beliebigen Schule gewählt werden.
 - In den Abschnitt B werden hingegen nur jene Lehrpersonen eingetragen, die in ihrem Gesuch die betreffende Schule als Präferenz angegeben haben. Dieser Abschnitt der Schulranglisten dient zur Vergabe von Stellen nach Durchführung der gemeinsamen Stellenvergabe auf Landesebene.

Möchte sich eine Schule nicht an der gemeinsamen Stellenwahl beteiligen, so bestehen sämtliche Ranglisten dieser Schule nur aus dem einzigen Abschnitt B.

Nähere Hinweise über den Ablauf bei der Vergabe der Supplenzen werden mit einem eigenen Rundschreiben bekannt gegeben.



6. Veröffentlichung der Ranglisten und Rekurse

Der Schulamtsleiter genehmigt die vorläufigen Schulranglisten, welche dann gleichzeitig mit den vorläufigen Landesranglisten voraussichtlich Mitte Mai 2013 an der Anschlagtafel des Deutschen Schulamtes veröffentlicht werden.

Gegen die vorläufigen Schulranglisten kann innerhalb von zehn Tagen Einspruch beim Schulamtsleiter erhoben werden. Gegen die Ranglisten der ersten Gruppe kann nur Einspruch aufgrund von materiellen Fehlern erhoben werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist und der Entscheidung über die Einsprüche genehmigt dann der Schulamtsleiter Ende Juli 2013 die endgültigen Schulranglisten.

7. Auskünfte und Informationen

Für Informationen zur Eintragung in die Schulranglisten stehen im Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals folgende Personen zur Verfügung:

- Dagmar Gaiser (nur vormittags): Tel. 0471 417575,
- Marta Longhi: Tel. 0471 417571
- Rita Pristinger: Tel. 0471 417578,
- Waltraud Zerzer: Tel. 0471 417579,
- Dr. Stephan Tschigg: Tel. 0471 417570.

Bei dieser Gelegenheit erinnere ich an die Zeiten für den Parteienverkehr im Deutschen Schulamt:

- Montag und Dienstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- Mittwoch und Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Ich ersuche Sie, den Lehrpersonen die notwendigen Informationen weiterzugeben und die Gesuchsvordrucke zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter und Ressortdirektor

Dr. Peter Höllrigl

**Anlagen:**

- Anlage 1/A: Beschluss der Landesregierung vom 14. Jänner 2013, Nr. 36 betreffend „Landes- und Schulranglisten für die Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen“
- Anlage 1/B: Bewertungstabelle für die Landesranglisten und für die Schulranglisten (Beschluss der Landesregierung vom 14. Jänner 2013, Nr. 36)
- Anlage 2: Requisiti per l'insegnamento di Italiano L2 nelle scuole con lingua di insegnamento tedesca in Provincia di Bolzano
- Anlage 3: Verzeichnis der Schuldirektionen
- Anlage 4: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (dt.)
- Anlage 5: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (it.)
- Anlage 6: Bergschulverzeichnisse
- Gesuchsvordrucke:
 - **VORDRUCK A1** (deutsch) **nur** für Lehrpersonen, die bereits in der Landesrangliste eingetragen sind und **kein** Gesuch um Neuberechnung der Punkte in der Landesrangliste einreichen
 - **VORDRUCK A2** (italienisch) **nur** für Lehrpersonen, die bereits in der Landesrangliste eingetragen sind und **kein** Gesuch um Neuberechnung der Punkte in der Landesrangliste einreichen
 - **VORDRUCK B1** (deutsch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Grundschulen
 - **VORDRUCK B2** (italienisch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Grundschulen
 - **VORDRUCK C1** (deutsch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Mittel- und Oberschulen
 - **VORDRUCK C2** (italienisch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Mittel- und Oberschulen
 - **VORDRUCK D1** für die Eintragung in die Schulranglisten 77/A – Instrumentalunterricht Mittelschule